



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 23. März 1967**

1154. Bau- und Niveaulinien. Am 22. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Winkel um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilenbachstrasse III. Kl., Teilstück Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, bis Flurweg Kat.-Nr. 884. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 3. Juni 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. Juli 1966 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Wilenbachstrasse III. Kl. im Winkel dient als Lokalverbindungsstrasse und führt von der Zürichstrasse nach dem Weiler Wilenbach und dem Dorf Oberwil. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser nur einen schwachen Motorfahrzeugverkehr aufweisenden Strasse und gewährleistet auf der nördlichen Seite bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem Gehweg von 2 m eine Vorgartentiefe von 6 m. Auf der südlichen Seite, die infolge des längs der Strasse verlaufenden Wilenbaches nicht überbaut werden kann, ist eine ideelle Baulinie vorgesehen. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2576/1958 genehmigten Baulinien an. Die letzteren werden im Bereiche der Einmündung auf einer Länge von 52 m geöffnet. Bei der Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 884 überschneiden sich die neuen Baulinien auf der westlichen Seite mit den bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2875/1961 genehmigten und nur einen Abstand von 18 m aufweisenden Baulinien. Die letzteren werden in diesem Bereiche auf einer Länge von 15 m aufgehoben.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 7,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 27. Mai 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilenbachstrasse III. Kl., Teilstück Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, bis Flurweg Kat.-Nr. 884, unter gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden östlichen Baulinie an der Zürichstrasse auf einer Länge von 52 m und Aufhebung eines 15 m langen Teilstückes der bestehenden Baulinie bei der Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 884 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel unter Rücksendung je eines Planes im Doppel mit Genehmigungsver-



merk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer